

LEITLINIEN

zur Förderung der Kulturentwicklung und Kulturinitiativen

Aufgrund des Entschließungsantrages vom 28. Juni 1990, der von allen im Parlament vertretenen Parteien einstimmig beschlossen wurde, wird im Rahmen des Kunstförderungsgesetzes vom 25. Februar 1988 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport:

- ° ein eigener Budgetansatz "Förderung von Kulturentwicklung und Kulturinitiativen" zur Förderung von innovativen, zeitbezogenen und experimentellen Kulturformen und soziokulturellen Initiativen geschaffen. In diese Förderungskategorie sollen jene Kunst- und Kulturaktivitäten fallen, die unter Berücksichtigung der regionalen, ethnischen, multikulturellen und sozialen Gegebenheiten lebendige Projekte, Einrichtungen und neue Themen in Kunst und Kultur entwickeln und die in den anderen Förderungsbereichen des Bundes nicht ausreichend Berücksichtigung finden.
- ° eine Förderstelle für Kulturentwicklung und Kulturinitiativen im BKA (vormals BMUKS) eingerichtet, die die Arbeit der Kulturinitiativen durch Förderung, Information und Evaluation unterstützt.
- ° ein Beirat zur Vorbereitung der Förderentscheidungen eingerichtet.

Gemäß § 2 (2) des Kunstförderungsgesetzes werden Leistungen und Vorhaben einer natürlichen und vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, oder innovatorischen Charakter haben.

Der Realisierung dieses Planes dienen diese Leit- und Richtlinien, die im September 1990 gemeinsam mit Vertretern der Kulturinitiativen formuliert wurden.

Bundesministerin Dr. Hilde Hawlicek

Wien, September 1990

1. Ziele der Förderung:

Die Förderung der Kulturentwicklung und Kulturinitiativen schließt an kulturelle Demokratisierungs- und Dezentralisierungskonzepte an, wie sie bereits der "Kulturpolitische Maßnahmenkatalog" (1975) vorgezeichnet hat. Seit den 70-er Jahren hat sich die kulturelle Szene in Österreich stark verändert. Neben den traditionellen kulturellen Institutionen sind die freien und autonomen Kulturinitiativen zu einem wichtigen Faktor des kulturellen Lebens und seiner Weiterentwicklung in Österreich geworden. In Anerkennung ihrer Arbeit werden die Leistungen der Kulturinitiativen nun verstärkt gefördert werden.

Bei dieser Förderung durch den Bund wird das offene Verständnis des Europarates berücksichtigt. Das Kulturprogramm des Europarates

"is based on the concept of cultural democracy. That concept is concerned not only with the appreciation and practice of the arts but with all activity which serves to enrich the quality of experience and to promote the capacity for creative thought and independent judgement. It reflects the growing recognition in European countries that it is the duty of government in a modern democratic society to ensure that all the people, not merely a privileged minority, have the opportunity to lead a full cultural life."

Eine in diesem Sinne grenzüberschreitende Kulturdefinition erkennt, daß Begriffe wie Hochkultur und Subkultur dann irreführend sind, wenn sie Über- und Unterordnungen einzelner Kulturformen suggerieren. Bedeutsamkeit erlangt kulturelle Aktivität erst, indem sie ihre Aufgabe im kulturellen Ganzen bestmöglich erfüllt. Gerade in den verschiedenen Ausprägungen und Aufgaben ist Kultur unteilbar. Diese Erkenntnis der Bedeutung der Vielfalt macht eine auf Vielfalt ausgerichtete staatliche Förderung der Kulturentwicklung notwendig. Dies gilt insbesondere für lokale Kulturzentren, für das kulturelle Experiment und für regionale Initiativen, denn nirgends mehr als in der Kulturpolitik hat der Satz Gültigkeit, daß man auf globale Bedrohungen - auf die Bedrohung einer kulturell und medial vereinheitlichten Gesellschaft - mit lokalen Initiativen antworten muß.

Mit diesem Bekenntnis zur Bedeutung der Arbeit der Kulturinitiativen für die Kulturlandschaft Österreichs werden von der Bundesregierung also Impulse gesetzt, die nicht zuletzt von den Ländern und Gemeinden aufgenommen werden sollen, indem sie diese Arbeit ebenfalls durch verstärkte Förderung anerkennen.

II. Gegenstand der Förderung:

1. Gefördert werden sollen Projekte und Initiativen, die durch ihren Modellcharakter überregionale Bedeutung haben und folgende Schwerpunkte aufweisen:
 - 1.1. Vermittlung lebendiger Kulturformen, die im jeweiligen Lebenszusammenhang aktivierend wirken
 - 1.2. Suchen nach neuen Ideen auf dem Gebiet der Kultur und Kulturvermittlung

- 1.3. Multikulturelle Aktivitäten, die die Gleichberechtigung verschiedener Teilkulturen fördern
 - 1.4. Belebung und Neudefinition authentischer Kulturen und kultureller Identität
 - 1.5. Zielgruppenarbeit in Angebot, Partizipation und Vermittlung
 - 1.6. Förderung kultureller Kompetenz und aktiver Aneignung von Kulturtechniken (inkl. der sogenannten Laienkunst)
 - 1.7. Einbeziehung von spartenübergreifenden Veranstaltungsformen
 - 1.8. Bemühung um Publikumsschichten, die von bestehenden Kulturrichtungen nicht erreicht werden
2. Mit der Förderung dieser Kulturarbeit sollen auch modellhaft Wege aufgezeigt werden, wie regionale Disparitäten in der Kulturentwicklung überwunden werden können. Schwerpunkte bilden dabei wirtschaftlich strukturschwache oder sozial benachteiligte Regionen und Bereiche sowie die Förderung der Kultur ethnischer und sozialer Minderheiten.
 3. Im Sinne einer weiteren Verbreiterung der kulturellen Teilnahme und Aktivität sollen durch die Förderung bestimmte Bevölkerungsgruppen angesprochen werden (z.B.: Kinder, Frauen, Angehörige kultureller Minderheiten, behinderte und alte Menschen, Gastarbeiter und Immigranten).
 4. In einer sich immer stärker professionalisierenden und kommerzialisierenden Kulturlandschaft darf die kreative Eigenbetätigung vieler Menschen als Teil ihrer Erholung, als Ausgleich zu Arbeitsmühe und Leistungsdruck, aber auch als Teil ihrer Persönlichkeitsbildung nicht in den Hintergrund geraten. Den Angeboten der medial geformten Kulturindustrie sind basisorientierte Formen kultureller Aktivierung entgegenzustellen, die zu schöpferischer Selbstbetätigung (z.B. Theater, Lesen, etc.) und Mitarbeit in Kulturinitiativen führen. Als Ermutigung für eigenschöpferische, aktive Betätigung sollen Projekte gefördert werden, welche helfen, für dieses Anliegen Öffentlichkeit herzustellen.
 5. Neben der Projektförderung soll es auch Hilfen für Kultureinrichtungen in bezug auf Betrieb und Ausstattungen geben, sofern diese den Kriterien von Punkt 1-4 entsprechen. Diese Förderung ist so einzurichten, daß Länder und Gemeinden bei der Förderung einbezogen werden.
 6. In Entsprechung zu anderen Kunstsparten soll ein Förderpreis und Staatspreis für hervorragende Leistungen in der Kulturentwicklung geschaffen werden.
 7. Mit der Ausschreibung von Kulturprojekten sollen zu bestimmten kulturpolitischen Aufgabenstellungen oder aus bestimmten Anlässen heraus Kulturprojekte animiert und zur Durchführung vergeben werden (z.B. für den Kulturaustausch benachbarter Regionen oder für besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen).

III. Durchführung der Förderung

1. Zur Durchführung der Förderung wird beim Bundesministerium eine eigene Stelle für Kulturentwicklung eingerichtet. Die Stelle hat die Aufgaben der Förderung (Pkt. 2), der Information (Pkt. 3) und der Evaluation (Pkt. 4).
2. Zur Vorbereitung und Vorberatung der Kulturentwicklungsförderung ist ein Beirat einzusetzen, in den auch Vertreter der Kulturinitiativen der Länder einbezogen werden sollen. Insbesondere ist auf eine möglichst unbürokratische Abwicklung und Diskussion der Entscheidungen zu achten.
3. Zur Unterstützung der Kulturarbeit sollen auch Projekte gefördert werden, die einen Beitrag leisten
 - zur Vernetzung und Qualifizierung der Kulturinitiativen,
 - zur Information über Finanzierungsmöglichkeiten und
 - zur Öffentlichkeitsarbeit für Kulturentwicklung.
4. Die Kulturentwicklungsarbeit soll evaluiert und dokumentiert werden, u.a. durch die Förderung von Veranstaltungen, Symposien und Seminaren, durch wissenschaftliche Begleitforschung und durch Studien zur Kulturentwicklung in Österreich.